**Kindergeld und Kinderzuschlag**

Kindergeld (z. Zt. 250 Euro monatlich pro Kind) wird beim Jobcenter vollständig als „Einkommen des Kindes“ angerechnet!

Wenn Einkommen vorhanden ist (z. B. durch Erwerbstätigkeit), dieses aber nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der **Antrag** auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der **Familienkasse in Lüneburg** gestellt werden.

Voraussetzungen für die Bewilligung:

* Das Kind lebt im Haushalt von Mutter und/oder Vater, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
* Es wird bereits Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind gezahlt.
* Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
* Man hätte genug Geld für den Unterhalt der gesamten Familie, wenn zusätzlich zum Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld gezahlt würde.

In der Regel erhält man Kinderzuschlag **für 6 Monate**. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss man Kinderzuschlag neu beantragen. Es können **bis zu 250 Euro je Kind** bewilligt werden.

Mit der Bewilligung von Kinderzuschlag besteht gleichzeitig ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (z. B. kostenfreies Mittagessen in Kita und Schule, Zuschuss für Sportverein oder Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Finanzierung von Klassenfahrten).

Die Höhe des Kinderzuschlags hängt davon ab, **wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen** Eltern, ggf. Partner/in und Kind haben.

Weitere Infos: <https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>

Sollte das Einkommen trotz Kindergeld und Kinderzuschlag sowie ggf. Wohngeld nicht den Gesamtbedarf decken, muss Bürgergeld beantragt werden. Die Beantragung von Kinderzuschlag ist dann nicht möglich.

**Wohngeld „plus“**

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten - sowohl für eine Mietwohnung als auch für selbstgenutztes Wohneigentum. Das Wohngeld-Plus unterstützt Haushalte mit niedrigen Einkommen oberhalb der Grundsicherung.

Seit dem 1.1.2023 wurden die Regelungen für Wohngeld erheblich verbessert: Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde ausgeweitet, die Wohngeldleistungen wurden erhöht. Sie steigen z. B. für die bisherigen Bezieher von durchschnittlich 190 Euro monatlich auf durchschnittlich 370 Euro monatlich. Daher lohnt sich in vielen Fällen ein Antrag, soweit kein Bürgergeld bezogen wird.

Ob man voraussichtlich wohngeldberechtigt ist, kann man über den Wohngeld-Rechner selbst ermitteln:

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html>

Kinder in Wohngeld-Haushalten haben zudem einen Anspruch auf Leistungen nach dem [Bildungs- und Teilhabepaket](https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe)!

Wer bereits andere Leistungen erhält, in denen die Unterkunftskosten berücksichtigt sind, kann in der Regel kein Wohngeld erhalten. Dazu zählen z.B. Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Schüler-BAföG, BAföG oder Berufsausbildungshilfe.